

Pressemitteilung 26.4.2018



**Anhang: Anschreiben, Einspruch gegen die Gültigkeit der  
Oberbürgermeisterwahl 2018**

Pressemitteilung für den 26.4.2018, Stadtverordnetenversammlung. Anhörung wegen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich will weiterhin Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main werden. Die Stadt braucht Menschen und vor allen Dingen Frauen, die nicht auf dem Scheiterhaufen einer überholten Parteienpolitik verbrannt werden. Aber so viel nur zur Vergangenheit dieser Stadt: Faust, Gretchen, Nitribit und der Hessischer Landbote: „Dieses Blatt soll dem hessischen Lande die Wahrheit melden, aber wer die Wahrheit sagt, wird gehenkt, ja sogar der, welcher die Wahrheit liest, wird durch meineidige Richter vielleicht gestraft...“ Im Jahr 2018 sieht es so als würde das Grundgesetz durch Lügen gestraft, insbesondere das kommunale Wahlrecht. Aufgefrischt hat dies Dr. Alexander Gauland an der Seite von Dr. Walter Wallmann.

Das Wahlamt hätte Shantel ein Rüge erteilen müssen, da er vorgegeben hat, ein Wahlvorschlag zu sein und die Kandidatur nur zu Werbezwecken genutzt hat. Das ist Missbrauch des Wahlrechts. Ich erteile dem Wahlamt hiermit ein Rüge, weil es keine Gegendarstellung in der Presse gab und mir als Kandidatin dadurch geschadet wurde, denn die Presse hat sich so nur um Shantel bemüht, als hätte man schon vor der Wahl den Wind aus den Segeln genommen. Dazu gehört die Einschränkung der Pressefreiheit durch die Presse selbst. Ich wurde falsch zitiert und von Veranstaltungen abgewiesen. Meine Gefühle wurden verletzt. Ich wurde bedroht und weg gedrängt, auch durch Securitymitarbeiter der Frankfurter Rundschau. Mißachtung und Entmutigung sind übliche Strategien der Presse, um Direktkandidaten unsichtbar werden zu lassen. So ist das Wahlrecht in Frankfurt am Main zu einer Attrappe geworden, mit Parteisoldaten, die das Wahlrecht mit Füßen treten. 2019 sind Europawahlen. Die Stadt Frankfurt am Main ist nicht darauf vorbereitet.

Ich habe mich außerdem als Leiterin des Kulturamtes in Frankfurt am Main beworben. In 2 Jahren könnten wir hier eine Kulturbienale mit der Region durchführen und von „Kassel lernen“: 7000 Künstler, 7000 runde Bänke und in 6 Jahren 7000 Kandidaten, die kommunal und europäisch über das Wahlrecht informieren. Der Zoo könnte mit dem Schauspiel kooperieren und öffentliche Proben könnten mit Tieren auch auf der Frankfurter Galopprennbahn stattfinden. Ein Ort, den wir im europäischen Kulturerbejahr der Kulturlandschaften 2018, unbedingt erhalten müssen, weil es eine historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellt. Alle olympischen Disziplinen konnten dort im Freien trainiert werden. Ist Frankfurt unter einer provinziellen Parteienpolitik in vielen Bereichen verwahrlost? Anstatt an das kulturelle Erbe der Frankfurter Bürger\*innen zu erinnern, die die Universität errichteten, werden die letzten Möglichkeiten einer adäquaten Erinnerungskultur im öffentlichen Raum zerstört.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bürgernah heißt fußnah.

Mit besten Grüßen  
Ihre

Dr. Felicia Herrschaft

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister am 25. Februar 2018 in Frankfurt am Main durch die Kandidatin, Dr. Felicia Herrschaft, aufgrund der Verletzung eigener Rechte nach Maßgabe des §25 KWG.

Frankfurt am Main, d. 3.4.2018

Sehr geehrte Frau Regina Fehler,

aufgrund der Verletzung meiner Grundrechte als Kandidatin im Wahlverfahren der Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt am Main am 25. Februar 2018, beanstande ich das Wahlverfahren und erhebe damit Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl in folgenden Punkten:

1. Meine Grundrechte wurden im Sinne der Meinungsfreiheit und der Gleichbehandlung als Kandidatin im Wahlverfahren verletzt. Weder gab es eine Vorstellungsrunde von allen Kandidaten in der Stadtverordnetenversammlung, noch wurde neutral über die 12 Kandidaten durch das Amt für Kommunikation und Stadtmarketing an die Presse berichtet oder eine Vorstellung aller Kandidaten vor der Presse in Erwägung gezogen. Ich beanstande außerdem den Verstoß gegen die guten Sitten (§30) während des Wahlverfahrens, weil ich in mehreren Fällen aktiv am Rederecht gehindert wurde und meine Meinungsfreiheit damit verletzt wurde. Am Mittwoch den 7.2.2018 luden der Stadtschüler\*innenrat und der Frankfurter Jugendring zur Veranstaltung „als OB sich das lohnt“ ein. Die Veranstaltung war von 9-14 Uhr im Haus der Jugend geplant. Ich hatte mich bei dem Referenten Herrn Sébastien Daudin angemeldet. Zur Podiumsdiskussion und auch nach der Podiumsdiskussion wurde ich den Schüler\*innen nicht vorgestellt. Herr Daudin machte von mir ein Foto für das Projekt „Armutsucks“. Danach kam ich mit Schüler\*innen ins Gespräch, weil ich diese über das Kommunale Wahlrecht informierte. Dies unterbrach Herr Daudin plötzlich und drängte mich mit Druck von den Schülern zum Ausgang und erteilte mir Hausverbot. Ich vergaß dadurch mein Smartphone mit dem die Aufnahme gemacht wurde. Vor dem Haus der Jugend sprach ich noch mit Jugendlichen, Herr Daudin brachte mir das Smartphone zur Tür, verbot mir aber auch vor dem Haus der Jugend aktiv mit den Jugendlichen im Gespräch zu bleiben. Diese hätten sehr gerne gewählt und wussten nicht, das in anderen Bundesländern das kommunale Wählen ab 16 erlaubt ist (Beispiel Frankfurt an der Oder). Der Jugendring fordert in der Veranstaltung Schüler\*innen dazu auf Wählen zu gehen. Obwohl sie explizit die „üblichen Muster von Politik-Veranstaltungen aufbrechen wollen, um die Jugendlichen für die Wahl zu interessieren“, wurde ich ausgeschlossen, angegriffen und nicht angehört.

Ich fordere die Stadtverordnetenversammlung hiermit auf, das kommunale Wahlrecht ab 16 Jahren bei der Landesregierung einzufordern, denn diese Jugendlichen möchten kommunal mitbestimmen. Es ist durch die Stadtregierung zwingend erforderlich, die kommunale Wahlbeteiligung zu erhöhen. Auch zur 21. öffentlichen, ordentlichen Plenarsitzung der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung habe ich mich bei dem Vorsitzenden Herrn Jumas Medoff angemeldet. Obwohl ich in der Sitzung anwesend war, weigerte sich Herr Medoff mich vorzustellen und zu begrüßen. Die Vertreter der KAV waren in anschließenden Gesprächen und an meinen Vorschlägen wie die Wahlbeteiligung erhöht werden kann und warum das kommunale Wahlrecht europäisch zu verstehen ist, sehr interessiert. Die Informationspflicht nach EU-Recht muss bei einer kommunalen Direktwahl angewendet werden. Durch den Vorsitzenden wurde mein Rederecht und meine Teilnahme im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes als Kandidatin jedoch verletzt und ich konnte selbst nicht informieren. „Das Recht der EU-Bürger, in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnen, an den Kommunal- und Europawahlen teilzunehmen, ist für ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union von grundlegender Bedeutung (KOM2010 605).“ Weder wurden auf der Webseite der Stadt Frankfurt am Main, noch im Wahlamt in anderen europäischen Sprachen über die Oberbürgermeisterwahl informiert.

2. Ich bitte um Überprüfung des Wahlregisters.

Im Amtsblatt für Frankfurt am Main, 30. Januar 2018, Nr. 5, 149 Jg, S. 143 wird angegeben, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.“

Auf meine Nachfragen im Wahlamt während des Wahlverfahrens, ob Unionsbürger in das Wählerregister eingetragen werden, habe ich die Auskunft erhalten, dass dies automatisch geschehe. Eine automatisierte Synchronisierung eines Großrechners aus den 1980er Jahren kann nicht alle Unionsbürger erfasst haben. Dieser nimmt keine Anträge auf den Eintrag ins Wählerverzeichnis entgegen. Auch hier müsste der Magistrat zwingend der Informationspflicht nachkommen, damit Unionsbürger wissen wie und wo sie sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können und wann kommunale Direktwahlen stattfinden und das in mind. 8 europäischen Sprachen im Sinne der Gleichbehandlung. Es gibt kein Wahllokal auf dem Frankfurter Flughafen, weil es keine Statistik darüber gibt wie viele Frankfurter Unionsbürger auf dem Frankfurter Flughafen (FRAPORT) arbeiten und durch fehlende Informationen, weil sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, nicht wählen und damit in ihren Grundrechten eingeschränkt werden. Der Frankfurter Flughafen ist ein Stadtteil von Frankfurt und müsste ein fliegendes Wahllokal erhalten. Ich bitte deshalb darum, die Wahlbezirke in Frankfurt zu überprüfen und mehr Wahllokale in den Stadtteilen einzurichten, die über die Briefwahl informieren. Außerdem fordere ich die Wahlbeteiligung der Unionsbürger anhand der Überprüfung der Wahlscheine zur Oberbürgermeisterwahl am 25.2.2018, zu ermitteln. Das Wahlamt hätte während des Wahlverfahrens den Magistrat zwingend dazu auffordern müssen, die Informationspflicht gegenüber den Unionsbürgern einzuhalten, wenn diese kommunale Direktwahl als europäische Wahl anerkannt worden wäre. Aufgrund der Verletzung der Neutralitätspflicht durch den Magistrat und meiner Grundrechte erhebe ich hiermit Einspruch gegen das Wahlverfahren und fordere außerdem eine Anhörung vor der Vertretungskörperschaft und der Stadtverordnetenversammlung.

§ 25 KWG - Landesrecht Hessen

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. § 26 KWG - Landesrecht Hessen Beschluss der Vertretungskörperschaft (1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen: 1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ( § 37 , § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung , § 27 , § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung ) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken, b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen ( § 30 ).